

**Datenerfassungsbogen:
Abtretung von Geschäftsanteilen an GmbH / UG
(Beurkundungsauftrag)**

1. Persönliche Daten

a) Veräußerer	Veräußerer 1	Veräußerer 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Ledig oder verheiratet		
Telefon (tagsüber)		
E-Mail*		
Steuer-IdentifikationsNr.		

b) Erwerber	Erwerber 1	Erwerber 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Ledig oder verheiratet		
Telefon (tagsüber)		
E-Mail*		
Steuer-IdentifikationsNr.		
Verwandtschaftsverhältnis zum Veräußerer		

2. Vertragsdaten

a) Gesellschaft/Geschäftsanteil

Firma (Name)	
Sitz	
HRB-Nummer	
Registergericht	
Höhe des Geschäftsanteils, der veräußert wird	
Geschäftsanteil voll eingezahlt?	Ja Nein, nur zur Hälfte

b) Gegenleistungen/Sonstiges

Kaufpreis (oder Schenkung?)	
Fälligkeit des Kaufpreises	
Befreiung des Veräußerers von Bürgschaften / Darlehen?	Nein Ja

c) Änderung der Geschäftsführung oder des Gesellschaftsvertrags?

Abberufene/r Geschäftsführer	
Neue/r Geschäftsführer (mit Personalien)	
Einzelvertretungs-Recht?	Nein Ja (Regelfall)
Befreiung von In-Sich-Geschäften?	Nein Ja (Regelfall)

Änderung der Satzung? (z.B. Firma, Sitz, Gegenstand)	Nein	Ja, nämlich
---	------	-------------

**d) Besonderheiten,
z.B. Beteiligte sind nicht Deutsche oder sprechen nicht Deutsch**

3. Auftrag an den Notar

Die Notare Dr. Stefan Gutheil und Johannes Schwarzmann in Miltenberg werden beauftragt, das Beurkundungsverfahren einzuleiten und dafür den Entwurf zu erstellen sowie ggf. Auszüge aus dem Grundbuch bzw. dem Handelsregister einzuholen. Der Auftrag wird mit Zusendung dieses Datenblatts beim selben Notar in Miltenberg erteilt.

Auch wenn es nicht zu einer Beurkundung kommt, fallen Notarkosten an.

Die Notarkosten sind dann je nach Verfahrensstand der Höhe nach gestaffelt und können die eigentliche Beurkundungsgebühr erreichen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entwurf vollständig nach den Angaben der Auftraggeber erstellt wurde.

Bei einer späterer Beurkundung beim selben Notar werden die vorstehenden Gebühren auf die Beurkundungsgebühren angerechnet, fallen also nicht gesondert an. Dies aber nur dann, wenn die Beurkundung „demnächst“ erfolgt, also regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Beurkundungsauftrag.

*** Mit Angabe der E-Mail erkläre ich mich mit einer unverschlüsselten E-Mail- Kommunikation einverstanden. Anderenfalls bitte keine E-Mail angeben!**